

Übersicht Einreisebestimmungen Südafrika

Stand: 18.09.2014

Die südafrikanischen Einreisebestimmungen wurden mit Wirkung vom 26.05.2014 geändert. Die wichtigsten Punkte für deutsche Staatsangehörige, die nach Südafrika einreisen wollen oder sich bereits in Südafrika aufhalten, werden hier zusammengefasst. Es handelt sich dabei jedoch nicht um eine erschöpfende Auflistung aller für die Einreise bzw. Visumsverlängerung zu beachtenden Punkte. Außerdem ist zu beachten, dass nur das südafrikanische *Department of Home Affairs* (<http://www.home-affairs.gov.za>) bzw. die südafrikanischen Auslandsvertretungen verbindliche Auskünfte zu den geltenden Einreisebestimmungen geben können.

Visumsverlängerung

Sämtliche Visumsverlängerungen müssen mindestens **60 Tage** vor Ablauf des Visums bei den örtlichen *Visa Facilitation Centres* des Dienstleister *VFS Global* beantragt werden. Dort fällt eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von ZAR 1.350,- pro Antrag an. Eine Beantragung direkt über des *Department of Home Affairs* ist nicht mehr möglich.

Da die Bescheinigung über die Beantragung einer Verlängerung nicht mehr ausreicht, um aus- und wieder einzureisen (siehe auch folgenden Absatz) und davon auszugehen ist, dass die Bearbeitung des Antrages mindestens 8 Wochen in Anspruch nimmt, erscheint eine möglichst frühzeitige Beantragung ratsam.

Überschreitung des Aufenthaltstitels

Überschreitet eine Person ihre Aufenthaltserlaubnis, so kann sie zur „unerwünschten Person“ erklärt werden, was eine Einreisesperre zur Folge hat. Bei einer Überschreitung um max. 30 Tage beträgt die Einreisesperre zwölf Monate, für die wiederholte Überschreitung zwei Jahre und bei Überschreitung um mehr als 30 Tage fünf Jahre. In der Praxis werden Einreisesperren bisher konsequent und ausnahmslos verhängt, auch für den Fall, dass eine Verlängerung des Aufenthaltstitels rechtzeitig beantragt und – was derzeit häufig vorkommt – von den zuständigen Stellen nicht innerhalb der Frist bearbeitet wurde. Es besteht die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Entscheidung (siehe auch: <http://www.dha.gov.za/index.php/immigration-services/overstay-appeals>)

Minderjährige Reisende (sec. 6(12) Immigration Regulations 2014)

Sofern ein **Kind mit mindestens einem Erwachsenen** zusammen reist, muss eine Geburtsurkunde vorgelegt werden, in der die Eltern des Kindes angegeben sind. Dabei muss es sich entweder um eine internationale Geburtsurkunde handeln oder um eine nationale Geburtsurkunde mit beglaubigter Übersetzung in die englische Sprache. Sind die Eltern im Pass des Kindes angegeben, so ist auch dieser ausreichend. **Zusätzlich** ist erforderlich:

- ✓ wenn ein **Elternteil mit seinem Kind** reist:
 - die Zustimmung des anderen Elternteils zur Reise in Form einer eidesstattlichen Erklärung („affidavit“) oder
 - gerichtlicher Beschluss über alleiniges Sorgerecht des mitreisenden Elternteils oder
 - Sterbeurkunde des anderen Elternteils.
- ✓ wenn ein **Erwachsener** mit einem Kind reist, welches **nicht sein biologisches Kind** ist:
 - eine Zustimmung der Sorgeberechtigten zur Reise in Form einer eidesstattlichen Erklärung („affidavit“) und
 - Kopien der Pässe der Sorgeberechtigten und
 - Kontaktdaten der Sorgeberechtigten.

Alleinreisende Minderjährige müssen folgende Dokumente vorlegen:

- ✓ Geburtsurkunde, in der die Eltern angegeben sind (entweder internationale Geburtsurkunde oder nationale Geburtsurkunde mit beglaubigter Übersetzung in die englische Sprache; alternativ reicht es aus, wenn die Eltern im Pass angegeben sind) und

- ✓ Nachweis der Zustimmung der Sorgeberechtigten zur Reise des Kindes; sofern nur die Zustimmung eines Sorgeberechtigten vorliegt, ist außerdem die Kopie des Gerichtsbeschlusses vorzuweisen, aus der das alleinige Sorgerecht hervorgeht und
- ✓ Schreiben der Person, die das Kind in Südafrika in Empfang nimmt einschließlich Kontaktdaten und Anschrift des Ortes, an dem sich das Kind in Südafrika aufhalten wird und
- ✓ Kopie des Passes und Visums bzw. dauerhafter Aufenthaltserlaubnis der Person, die das Kind in Südafrika in Empfang nimmt und
- ✓ Kontaktdaten der Sorgeberechtigten.

Das Department of Home Affairs hat kürzlich bekanntgegeben, dass die vollständige Geburtsurkunde und die Zustimmung der Eltern erst ab dem 1. Juni 2015 gefordert werden. Dennoch erscheint es ratsam, diese Unterlagen bereits bei früheren Reisen mitzuführen bzw. frühzeitig zu besorgen.

Die wichtigsten Visa-Kategorien

| Visum | Wichtigste Voraussetzungen* | Maximale Dauer | Verlängerbar? | Sonstiges |
|---|--|--|---|---|
| Visitors' visa (Sec. 11 Immigration Regulations 2014) | <ul style="list-style-type: none"> ○ Für bestimmte Aktivitäten kann ein Visum für mehr als drei Monate beantragt werden. Dabei handelt es sich u.a. um: <ul style="list-style-type: none"> ✓ Akademisches Sabbatical ✓ Freiwilligendienste oder karitative Arbeit ✓ Forschung und akademische Lehre (<i>visiting professor</i>) ✓ Erteilen von Unterricht an einer internationalen Schule ✓ Journalistische Tätigkeiten ✓ Künstlerische Tätigkeiten ✓ Ehepartner / Kinder eines Inhabers eines anderen Visums (z.B. <i>work visa</i>) | Einfaches <i>visitors' visa</i> (Sec. 11(1)): 3 Monate <i>visitors' visa</i> für bestimmte Aktivitäten (Sec. 11(2), (4)): 3 Jahre | Ja Bei Wiedereinreise aus dem Ausland (Ausnahme: Heimatland) erfolgt eine Verlängerung um max. 7 Tage (Sec. 11(5)) | In der Regel keine Statusänderung möglich (anders aber z.B. bei Ehepartner / Kindern des Inhabers eines <i>business/work visa</i>) |
| Study visa (Sec. 12 Immigration Regulations 2014) | <ul style="list-style-type: none"> ○ Nachweis der Schule bzw. Bildungsinstitution über (vorläufige) Aufnahme und Dauer des Studiums/der Schulausbildung ○ Nur für Aufenthalte an Grund- und Sekundarschulen sowie anerkannten <i>institutions of higher learning</i> und Colleges (Sec. 1) | Für Dauer des Studiums / der Schulausbildung | Ja | |
| Business visa (Sec. 14 Immigration Regulations 2014) | <ul style="list-style-type: none"> ○ Nachweis einer bestimmten Mindestinvestitionssumme bzw. eines bestimmten Mindestkapitals ○ Verpflichtung des Antragstellers, innerhalb von 12 Monaten nachzuweisen, dass mind. 60% der Arbeitnehmer des zukünftigen Unternehmens südafrikanische Staatsangehörige bzw. Ausländer mit dauerhafter südafrikanischer Aufenthaltsgenehmigung sind, bzw. entsprechender Nachweis für bereits existierendes Unternehmen ○ Empfehlungsschreiben des <i>Departement of Trade and Industry</i> hinsichtlich Machbarkeit und Beitrag zum nationalen Interesse | 3 Jahre | Ja | |

* Bitte beachten Sie, dass hier nur ausgewählte Voraussetzungen aufgelistet werden. Für die Ausstellung des Visums müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein. Diese sind im Einzelnen über das südafrikanische *Department of Home Affairs* (<http://www.home-affairs.gov.za>) bzw. die südafrikanischen Auslandsvertretungen zu erfragen.

| | | | | |
|---|---|---------|---|---|
| General work visa (Sec. 18(3), (4) Immigration Regulations 2014) | <ul style="list-style-type: none"> ○ Bestätigung des <i>Department of Labour</i>, dass potentieller Arbeitgeber nicht in der Lage war, einen südafrikanischen Staatsangehörigen bzw. Ausländer mit dauerhafter südafrikanischer Aufenthaltsgenehmigung als geeigneten Arbeitnehmer zu finden, sowie hinsichtlich bestimmter Arbeitsbedingungen ○ Zertifikat der <i>South African Qualifications Authority (SAQA)</i> bzgl. der Qualifikationen des potentiellen Arbeitnehmers | 5 Jahre | Ja | |
| Critical skills work visa (Sec. 18(5)-(7) Immigration Regulations 2014) | <ul style="list-style-type: none"> ○ Betreffende Person muss in eine Kategorie der <i>critical skills list</i> fallen ○ Zertifikat der <i>South African Qualifications Authority (SAQA)</i> bzgl. der Qualifikationen des potentiellen Arbeitnehmers | 5 Jahre | Ja | löst <i>exceptional skills work permit</i> bzw. <i>quota work permit</i> ab |
| Intra-company transfer work visa (Sec. 18(8)-(11) Immigration Regulations 2014) | <ul style="list-style-type: none"> ○ Arbeitsvertrag zwischen Antragsteller und einem sowohl im Ausland als auch in Südafrika tätigen Unternehmen besteht seit mind. 6 Monaten ○ Unternehmen bestätigt Transfer und spezifiziert Einsatzbereich ○ Arbeitgeber muss sicherstellen, dass ein Plan entwickelt wird, um den <i>transfer of skills</i> an einen südafrikanischen Staatsangehörigen bzw. einen Ausländer mit dauerhafter südafrikanischer Aufenthaltsgenehmigung zu gewährleisten | 4 Jahre | Nein | |
| Corporate visa (Sec. 20 Immigration Regulations 2014) | <ul style="list-style-type: none"> ○ Nachweis, dass eine bestimmte Anzahl ausländischer Arbeitnehmer nötig ist ○ Bestätigung des <i>Department of Labour</i>, dass potentieller Arbeitgeber nicht in der Lage war, südafrikanische Staatsangehörige bzw. Ausländer mit dauerhafter südafrikanischer Aufenthaltsgenehmigung als geeignete Arbeitnehmer zu finden, sowie hinsichtlich bestimmter Arbeitsbedingungen ○ Nachweis, dass mind. 60% der Arbeitnehmer des zukünftigen Unternehmens südafrikanische Staatsangehörige bzw. Ausländer mit dauerhafter südafrikanischer Aufenthaltsgenehmigung sind ○ Zertifikat der <i>South African Qualifications Authority (SAQA)</i> bzgl. der Qualifikationen des potentiellen Arbeitnehmers bzw. Nachweis der Übereinstimmung der Qualifikationen des Arbeitnehmers mit dem Stellenangebot | 3 Jahre | Für Unternehmen: Ja Für einzelnen Arbeitnehmer: Nein | Für einzelnen Arbeitnehmer keine Statusänderung möglich |